

Verordnung

über

die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes.

(Vom 13. März 1947.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 94 a des Gerichtsverfassungsgesetzes
sowie auf § 334 der Strafprozeßordnung,

verordnet:

§ 1. Zur Untersuchung und Erledigung von Übertretungen, die im schweizerischen Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht werden, sind unter Vorbehalt der §§ 6 und 7 dieser Verordnung ausschließlich die Statthalterämter zuständig.

In der Stadt Zürich behalten die dort für die Untersuchung und Erledigung von Übertretungen zuständigen Gemeindeorgane die gemäß § 333 dem Gemeinderate zukommende Zuständigkeit auch für die im schweizerischen Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Übertretungen, in der Stadt Winterthur für die in StGB., Art. 121, 126, 130, 131, Ziff. 2, 136, 179, 205—212, 294, 295 und 322 mit Strafe bedrohten Übertretungen.

§ 2. Zur Untersuchung und Erledigung von Übertretungen, die im Nebenstrafrecht des Bundes mit Strafe bedroht werden und deren Verfolgung und Beurteilung allgemein Sache der Kantone ist oder im einzelnen Fall gemäß Art. 18 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes den kantonalen Behörden übertragen wird, sind in folgenden Fällen unter Vorbehalt der §§ 3, 4, 6, 7 dieser Verordnung ausschließlich die Statthalterämter zuständig:

- a) wenn ein Gesetz oder eine andere Verordnung als diese es für bestimmte Übertretungen ausdrücklich vorsieht;

- b) wenn eine Übertretung mit einer Mindeststrafe bedroht ist, welche die nach § 333 der Strafprozeßordnung dem Gemeinderate zukommende Strafbefugnis übersteigt;
- c) wenn der Übertretungstatbestand sonst im Anhang Nr. 1 zu dieser Verordnung enthalten ist.

§ 3. In den Städten Zürich und Winterthur behalten die dort für die Untersuchung und Erledigung von Übertretungen eingesetzten Organe die nach § 333 der Strafprozeßordnung dem Gemeinderate zukommende Zuständigkeit für die im Anhang Nr. 1 enthaltenen Übertretungen.

Diese Bestimmung gilt jedoch für Übertretungen, die unter § 2, lit. a oder lit. b, fallen oder denen sonst im Anhang Nr. 1 beigefügt wird: „Zust.VO. § 3 nicht anwendbar“, nicht.

§ 4. Die Statthalterämter sind befugt, im Anhang Nr. 1 enthaltene Übertretungen in einfachen Fällen der Gemeindebehörde zur Ahndung zu überweisen. Die Überweisung ist jedoch für Übertretungen, die unter § 2, lit. a oder lit. b fallen oder denen sonst im Anhang Nr. 1 beigefügt wird „Zust.VO. § 4 nicht anwendbar“, ausgeschlossen.

§ 5. Zur Untersuchung und Erledigung von Übertretungen im Nebenstrafrecht des Bundes, die durch die Kantone zu verfolgen und zu beurteilen sind, aber nicht unter § 2, lit. a, b oder c dieser Verordnung fallen, bleiben im Rahmen des § 333 der Strafprozeßordnung die Gemeinderäte oder die besondern, in den Gemeinden für Übertretungen eingesetzten Organe (Gesundheitskommissionen gemäß der VO. über die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli / 24. August 1883 / 18. März 1922, in Zürich das Polizeirichteramt und das Gesundheitsamt, in Winterthur der Stadtrat) zuständig.

§ 6. Gegenüber den §§ 1—5 dieser Verordnung bleiben die Fälle vorbehalten, in denen von Gesetzes wegen die Bezirksanwaltschaften zur Untersuchung und Erledigung von Übertretungen zuständig sind, insbesondere

- a) Fälle, in denen jemand neben einem Verbrechen oder Vergehen eine damit im Zusammenhang stehende Über-

tretung begangen hat (§ 94 a, Abs. 2, des Gerichtsverfassungsgesetzes);

- b) Fälle, in welchen das Statthalteramt die Akten über eine Übertretung der Bezirksanwaltschaft überweist, weil es eine Haftstrafe für angemessen hält oder die Verhängung einer sichernden Maßnahme oder einer Nebenstrafe in Betracht kommt (§ 333, Abs. 2, und § 335 StPO);
- c) Fälle, in welchen für eine strafbare Handlung Haft als einzige Strafe angedroht ist;
- d) Fälle, in denen ein kantonales Gesetz sonst ausschließlich die Bezirksanwaltschaft für eine bundesrechtliche Übertretung zuständig erklärt.

Die Bezirksanwaltschaften sind ferner zuständig, wenn im Nebenstrafrecht des Bundes eine Handlung, die ordentlicherweise nur mit Übertretungsstrafe bedroht ist, ausnahmsweise, z. B. in schweren Fällen, bei erschwerenden Umständen, bei Rückfall oder bei einer besondern Eigenschaft oder Stellung des Täters, mit einer Höchststrafe bedroht ist, die sie in diesen Fällen zu einem Vergehen macht.

§ 7. Treffen mehrere bundesrechtliche oder bundes- und kantonalrechtliche Übertretungen zusammen, so findet § 5 der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 8. Die Justizdirektion stellt dem Regierungsrate nach Bedürfnis Antrag über Ergänzungen und Änderungen der Anhänge zu dieser Verordnung.

§ 9. Die §§ 48 und 49 der Vollziehungsverordnung vom 10. Dezember 1942 zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung erhalten folgende Fassung:

§ 48. Widerrechtlicher Taggeld- oder Subventionsbezug gemäß BRB. Art. 65, Abs. 1, wird im ordentlichen Strafverfahren durch die Bezirksanwaltschaften verfolgt.

§ 49. Für die Untersuchung und Beurteilung von Verletzungen der Schweigepflicht gemäß BRB. Art. 65, Abs. 2, fahrlässiger Handlungen gemäß BRB. Art. 65, Abs. 3, Prämienhinterziehung, Widersetzlichkeit bei Kontrollen, Verletzung der Auskunftspflicht gemäß BRB. Art. 66, sowie von Zuwiderhandlungen gemäß § 46 des kantonalen Gesetzes sind die Statthalterämter zuständig.

In der Stadt Zürich ist das Polizeirichteramt, in der Stadt Winterthur der Stadtrat zuständig, wenn sie eine Buße von höchstens Fr.100.— als ausreichend erachten. Andernfalls überweisen sie die Akten dem Statthalteramt.

§ 10. Die §§ 32 und 33 der kantonalen Verordnung über die Nothilfe für Arbeitslose vom 9. September 1943 erhalten folgende Fassung:

§ 32. Widerrechtlicher Unterstützungsbezug gemäß BRB. Art. 39, Abs. 1, wird im ordentlichen Strafverfahren durch die Bezirksanwaltschaften verfolgt.

§ 33. Für die Untersuchung und Erledigung von Verletzungen der Schweigepflicht gemäß BRB. Art. 39, Abs. 2, fahrlässige Handlungen gemäß BRB. Art. 39, Abs. 3, Widersetzlichkeit bei Kontrollen und Verletzung der Auskunftspflicht gemäß BRB. Art. 40, sind die Statthalterämter zuständig.

In der Stadt Zürich ist das Polizeirichteramt und in der Stadt Winterthur der Stadtrat zuständig, wenn sie eine Buße von höchstens Fr. 100.— als ausreichend erachten. Andernfalls überweisen sie die Akten dem Statthalteramt.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Zuständigkeit für Übertretungen im schweizerischen Strafgesetzbuch vom 29. Januar 1942 (OS. 36/544);

- b) der Regierungsratsbeschluß über die Zuständigkeit zur Untersuchung und Beurteilung strafbarer Handlungen im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 16. September 1933, soweit er seit Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches noch in Kraft stand (OS. 35/125);
- c) der Regierungsratsbeschluß über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Übertretungen des Wappenschutzgesetzes vom 12. Oktober 1939 (OS. 36/187);
- d) Zuständigkeitsbestimmungen anderer kantonaler Verordnungen, Regierungsratsbeschlüsse und Kreisschreiben, soweit diese Verordnung oder Anhang Nr. 1 ihnen widersprechen.

§ 12. Für eine Handlung, die noch gemäß einer frühern, inzwischen aufgehobenen Strafbestimmung zu beurteilen ist und zur Zeit ihrer Begehung als Übertretung durch eine Gemeindebehörde zu beurteilen gewesen wäre, ist das Statthalteramt zuständig, sofern diese Handlung, wenn sie jetzt begangen würde, durch das Statthalteramt zu beurteilen oder der Bezirksanwaltschaft zu überweisen wäre.

§ 13. Für Übertretungen, wegen welcher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Anklage erhoben, eine Strafverfügung ergangen oder Einstellung des Verfahrens erfolgt ist, bleiben die bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen maßgebend.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit ihrer amtlichen Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 13. März 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

Anhang Nr. 1.**Zuständigkeit der Statthalterämter gemäß § 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes.**

Absinthverbot. BG. betr. das Absinthverbot vom 24. Juni 1910, AS. 26/1059, Art. 3, zweiter und dritter Absatz;

Arbeitnehmer. BRB. über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern vom 9. Juni 1944, AS. 60/379 (abgeändert durch BRB. vom 15. März 1946, AS. 62/369), Art. 17, Abs. 2, und Art. 18;

Arbeitsamt. BB. über die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes vom 8. Oktober 1920, AS. 37/49, Art. 6, und dazu BRB. über die Organisation des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 15. Januar 1946, AS. 62/156, Art. 6;

Arbeitslose und Arbeitsbeschaffung.

BRB. über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942, AS. 58/648 (abgeändert durch BRB. vom 11. Januar 1944, AS. 60/43, und vom 27. Juli 1945, AS. 61/561), Art. 65, Abs. 2 und 3, und Art. 66;

BRB. über die Nothilfe für Arbeitslose vom 23. Dezember 1942, AS. 58/1216 (abgeändert durch BRB. vom 23. Februar 1945, AS. 61/113), Art. 39, Abs. 2 und 3, und Art. 40;

BRB. über die Fürsorge für ältere Arbeitslose vom 24. Dezember 1941, AS. 57/1537 (abgeändert durch BRB. vom 30. November 1945, AS. 61/1035), Art. 24;

Ausländer. BG. über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, AS. 49/279, Art. 23 (in der Fassung vom 17. Oktober 1939), Abs. 2; Zust.VO. § 3 in Winterthur nicht anwendbar (Art. 38 des Bundesgesetzes ist

aufgehoben in Art. 169 des BG. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943, AS. 60/325; im übrigen siehe Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1933, AS. 49/289, BRB. über die Anmeldefrist der Ausländer vom 28. November 1933, AS. 49/955, BRB. über die Einreise und Anmeldung von Ausländern vom 10. April 1946, AS. 62/463, wodurch der frühere BRB. vom 5. September 1939, AS. 55/843, ersetzt wurde, ferner BRB. über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung vom 7. März 1947, AS. 63/142;

Auswanderungsagenturen. BG. betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888, AS. 10/652, Art. 19, wenn nicht erschwerende Umstände (Zust.VO. § 6, Abs. 2) vorliegen; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Bankengesetz. BG. über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, AS. 51/117, (dazu Schlußtitel des revidierten Obligationenrechts vom 30. März 1911/18. Dezember 1936, AS. 53/344, Art. 16 und 17), Art. 46, Abs. 2, Art. 47, Abs. 2; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Bausparkassen. VO. über Kreditkassen mit Wartezeit vom 5. Februar 1935, AS. 51/85 (mit Abänderungen vom 9. August 1935, AS. 51/593, und vom 21. Januar 1941, AS. 57/41), Art. 62, Abs. 2; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Berufsausbildung. BG. über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, AS. 48/789, Art. 57 (kant. EG. vom 3. Juli 1938, OS. 36/39, § 56); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Betäubungsmittel. BG. betr. Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924, AS. 41/439, Art. 11, vorletzter Abs. (vgl. dazu StGB. Art. 399, lit. c), Art. 12, letzter Abs., Art. 14;

Bodenrecht. BRB. über Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter vom 19. Januar 1940, AS. 56/74 (abgeändert durch BRB. vom 7. November 1941, AS. 57/1253, vom 29. Oktober 1943, AS. 59/863, und vom 25. März 1946, AS.

62/389, sowie durch Art. 48 der Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 16. November 1945, AS. 62/100), Art. 45, Abs. 2; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Brieftauben. BG. über die Einführung und Verwendung von Brieftauben vom 24. Juni 1904, AS. 20/146, Art. 4 und Art. 7; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Buchverlag. BRB. betr. den Schutz des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung vom 3. November 1944, AS. 60/715, (abgeändert durch BRB. vom 26. April 1946, AS. 62/493), Art. 14; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Coiffeurgewerbe. Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 1. Juli 1946 über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe, AS. 62/681, Art. 15;

Deutsche Reichsbahn. BRB. über die Übernahme und Verwaltung der Anlagen und des Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz vom 8. Juni 1945, AS. 61/406, Art. 5 in leichten Fällen (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Edelmetalle. BG. über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren vom 20. Juni 1933, AS. 50/345, Art. 44, Abs. 3, Art. 47—50;

Eisenbahnen. BG. über den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 29. März 1893, AS. 13/644, Art. 65 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

BG. über das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895, AS. 15/283, Art. 11 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

BG. über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896, AS. 15/517, Art. 18 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Epidemien. BG. betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, AS. 9/277 (Abänderung der Art. 1 und 7 vom 18. Februar 1921, AS. 37/353), Art. 9;

Erfindungspatente. BG. betr. die Erfindungspatente vom 21. Juni 1907, AS. 23/705 (mit Änderungen vom 9. Oktober 1926, AS. 43/9, und vom 21. Dezember 1928, AS. 45/145), Art. 46; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Evakuat. Verordnung des Bundesrates über die Evakuat. von Gütern vom 19. April 1940, AS. 56/391, Art. 10;

Fabrikarbeit. BG. über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914, AS. 30/535 (abgeändert durch das BG. über die Arbeitszeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919, AS. 35/782, durch das BG. über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928, AS. 44/779, das jetzt durch das BG. vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, AS. 60/271, ersetzt ist, und durch die unter „Berufsausbildung“, „Jugendliche und weibliche Personen“, „Mindestalter der Arbeitnehmer“ angeführten Bundesgesetze), Art. 88; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Fähigkeitsausweis. BRB. über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe vom 16. Februar 1945, AS. 61/93, Art. 21; (siehe unter „Schuhmachergewerbe“, „Coiffeurgewerbe“);

Fischerei. BG. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888, AS. 11/62, Art. 31—33; Zust.VO. § 3 in Winterthur nicht anwendbar;

Übereinkunft der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944, OS. 37/386, §§ 22—24;

Forstpolizei. BG. betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, AS. 19/492 (mit Abänderungen vom 5. Oktober 1923, AS. 40/12, vom 14. März 1929, AS. 45/289, vom 6. Mai 1941, AS. 57/506,

vom 22. Juni 1945, AS. 61/897, und vom 8. Juni 1946, AS. 62/611), Art. 46;

Frachtstücke. BG. über die Gewichtsbezeichnung an schweren zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934, AS. 50/633, Art. 5;

Garantiesgesetz. BG. über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934, AS. 50/509, Art. 6, wenn nicht ein schwerer Fall (Zust.VO. § 6, Abs. 2), vorliegt (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Gesamtarbeitsverträge. BB. über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 23. Juni 1943, AS. 59/855 (Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1948, verlängert durch Bundesbeschluß vom 30. August 1946, AS. 62/1055), Art. 23;

Handelsregister und Firmenrecht. BG. betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister und Firmenrecht vom 6. Oktober 1923, AS. 40/37, Art. 1, Abs. 2, Art. 2, Abs. 2, Art. 3 und Art. 4; Zust.VO. § 3 in Winterthur nicht anwendbar;

Handelsreisende. BG. über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930, AS. 47/361, Art. 13—16; Zust.VO. § 3 in Winterthur nicht anwendbar;

Heimarbeit. BG. über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940, AS. 57/1461, Art. 20, abgeändert durch Art. 4 des BG. vom 30. September 1943 über eine Revision der Strafbestimmungen der Arbeiterschutzgesetze des Bundes, AS. 60/37;

Jagd und Vogelschutz. BG. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, AS. 41/727, Art. 39 bis 65 (jedoch Art. 43, Z. 5, und Art. 55 in der Fassung vom 13. Juni 1941, AS. 57/1097), wenn nicht Art. 57 (Zust.VO. § 6, Abs. 2) zutrifft (kant. Jagd- und Vogelschutzgesetz vom 12. Mai 1929, OS. 34/229, §§ 56 bis 58); Zust.VO. § 3 in Winterthur nicht anwendbar;

Jugendliche und weibliche Personen. BG. über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922, AS. 39/232, Art. 11; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Kranken- und Unfallversicherung. BG. über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, AS. 28/353, Art. 40, Art. 66, wenn nicht Rückfall (Zust.VO. § 6, Abs. 2), vorliegt; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Kriegsmaterial. VO. über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial vom 8. Juli 1938, AS. 54/318 (abgeändert und ergänzt am 3. November 1939, AS. 55/1313, am 13. Februar 1940, AS. 56/164, am 30. September 1943, AS. 59/791, am 29. September 1944, AS. 60/600, am 11. Mai 1945, AS. 61/309, am 12. September 1945, AS. 61/719, und am 6. Dezember 1946, AS. 62/1013), Art. 16 und Art. 17, wenn nicht erschwerende Umstände vorliegen (Zust.VO. § 6, Abs. 2); Art. 19, Abs. 2 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

BRB. über die Dringlicherklärung von Lieferungs- aufträgen für Kriegsmaterial vom 16. Februar 1940, AS. 56/171, Art. 7, Abs. 2; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Kunstwein und Kunstmost. BG. über das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912, AS. 28/641, Art. 9, letzter Abs., Art. 11—13; mit Ausnahme der in Art. 14 erwähnten Fälle;

Landesversorgung. BG. über die Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 1. April 1938, AS. 54/309, Art. 12 und Art. 13, Abs. 2, soweit nicht die kriegswirtschaftlichen Strafgerichte des Bundes zuständig sind; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Landeswährung. BRB. über den Schutz der Landeswährung vom 19. Juni 1936, AS. 52/485, Art. 3, Abs. 2; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Lebensmittelgesetz. BG. betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, AS.

22/337 (Art. 36, 37, 42—44, 47, 49—52 und Art. 53, zweiter Absatz, aufgehoben in StGB. Art. 398, lit. f), Art. 39 bis 41; mit Ausnahme der in Art. 53 erwähnten Fälle;

Lohnersatzordnung. Art. 18, Abs. 2, Art. 19 und Art. 20 bis der Ausführungsverordnung zum BRB. über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttunende Arbeitnehmer vom 4. Januar 1940 in der Fassung, welche diese Bestimmungen durch Art. 3 des BRB. vom 26. März 1945, AS. 61/160 erhalten haben (Siehe Textausgabe des BIGA. zur Lohn- und Verdienstersatzordnung, IV. Ausgabe nach dem Stande vom 30. November 1945, Seite 18—19);

Lotterien. BG. betr. die Lotterien und gewerbsmäßigen Werten vom 8. Juni 1923, AS. 39/353, Art. 38—44, wenn nicht in einzelnen Fällen des Art. 44 ein Vergehen (Zust.VO. § 6, Abs. 2), vorliegt; (Kant. VO. über das Lotteriewesen vom 18. Juni 1932; OS. 34/657, § 22); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Luftschutz. BB. betr. Strafvorschriften für den passiven Luftschutz vom 24. Juni 1938, AS. 54/697 (Die Abänderungen vom 28. Januar 1941, AS. 57/77, und vom 11. Juli 1941, AS. 57/750, wurden durch BRB. vom 19. Oktober 1945 über den Abbau der Luftschutzmaßnahmen auf den 25. Oktober 1945 aufgehoben, AS. 61/901, Art. 11, Ziff. 2), Art. 5, Art. 7, letzter Absatz, in leichten Fällen, Art. 8, letzter Absatz, Art. 9, Art. 10, ferner, wenn nicht ein schwerer Fall (Zust.VO. § 6, Abs. 2) vorliegt, Art. 6;

Markenschutz. BG. betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890, AS. 12/1 (mit Abänderungen vom 21. Dezember 1928, AS. 45/145, und vom 22. Juni 1939, AS. 55/1229), Art. 26, wenn nicht Rückfall (Zust.VO. § 6, Abs. 2) vorliegt; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Mindestalter der Arbeitnehmer. BG. über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, AS. 55/161, Art. 10, abgeändert durch Art. 3 des BG. vom 30. September 1943

über eine Revision der Strafbestimmungen in den Arbeiterschutzgesetzen des Bundes, AS. 60/37; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. BG. vom 15. März 1932, AS. 48/513, in folgenden Fällen:

- a) Zuwiderhandlungen der Motorfahrzeugführer gegen Verkehrsvorschriften gemäß Art. 58, Abs. 1 und Abs. 2, des Bundesgesetzes und gegen die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der Motorfahrzeugführer,
- b) Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes, wenn nicht ein schwerer Fall oder ein Rückfall (Zust.VO. § 6, Abs. 2), oder ein Verbrechen oder Vergehen gemäß StGB., Art. 237 ff. vorliegt;
- c) Pflichtwidriges Verhalten bei einem Unfall gemäß Art. 60 des Bundesgesetzes, wenn nicht ein Imstichelassen eines Verletzten gemäß StGB. Art. 128, vorliegt;
- d) Führen eines Motorfahrzeuges, für das kein Ausweis besteht, oder ohne den Führerausweis zu besitzen, und Duldung einer solchen Übertretung durch den Halter gemäß Art. 61, Abs. 1 bis Abs. 3, des Bundesgesetzes,
- e) Nichtabgabe des entzogenen Ausweises oder des ungültigen Kontrollschildes trotz Aufforderung der Behörde, Entziehen des Fahrzeuges oder eines Ausweises gegenüber der Kontrolle gemäß Art. 61, Abs. 1 und Abs. 2, des Bundesgesetzes,
- f) Gebrauch eines falschen oder verfälschten oder unleserlich gemachten oder nicht für das Fahrzeug bestimmten Kontrollschildes gemäß Art. 63, Abs. 1 und Abs. 2, des Bundesgesetzes,
- g) Beschädigung, Entfernung, Nachahmung oder Veränderung eines Straßensignals gemäß Art. 64, Abs. 2, des Bundesgesetzes;

Münzwesen. BG. über das Münzwesen vom 3. Juni 1931, AS. 47/601 (Art. 2 ergänzt durch BRB. vom 21. Oktober 1941, AS. 57/1185, und vom 27. Februar 1942, AS. 58/212; Art.

13—18, 23—25 und 27 aufgehoben in StGB., Art. 398, lit. n), Art. 19—22 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Muster- und Modellschutz. BG. betr. die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900, AS. 18/126 (mit Abänderungen vom 21. Dezember 1928, AS. 45/145), Art. 31 Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Nationalratswahlen. BG. vom 22. Dezember 1938 über die Einführung eines Art. 13 bis in das BG. betreffend die Wahl des Nationalrates, AS. 55/337, Art. 1 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Pfandbriefe. BG. über die Ausgabe von Pfandbriefen vom 25. Juni 1930, AS. 47/109, Art. 45; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Postverkehr. BG. über den Postverkehr vom 2. Oktober 1924, AS. 41/329, (abgeändert durch StGB. Art. 398, lit. k, und durch Art. 167 des BG. über die Organisation der Bundesrechtspflege von 16. Dezember 1943, AS. 60/271), Art. 59 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Quarzstaublung. BRB. über die Bekämpfung der Quarzstaublung (Silikose) im Tunnel-, Stollen- und Bergbau vom 4. Dezember 1944, AS. 60/763, Art. 29, wenn nicht Rückfall im Sinne von Abs. 2 (Zust.VO. § 6, Abs. 2), vorliegt;

Rotes Kreuz. BG. über den Schutz des Zeichens und Namens „Rotes Kreuz“ vom 14. April 1910, AS. 26/991, Art. 2—4, aber unter Vorbehalt der Art. 6—8;

Ruhezeit. BG. über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931, AS. 50/453, Art. 23, abgeändert durch Art. 2 des BG. vom 30. September 1943 über eine Revision der Strafbestimmungen in den Arbeiterschutzgesetzen des Bundes, AS. 60/37;

Schiffilohnstickerei. BB. über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei vom 23. Dezember 1932, AS. 48/833, Art. 10, Abs. 2, und BRB. über die Or-

ganisation des Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflistickerei vom 28. Dezember 1945, AS. 62/1, Art. 18;

Schifflistickmaschinen. BRB. über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen vom 17. Januar 1947, AS. 63/33, Art. 5;

Schiffsregister. BG. über das Schiffsregister vom 28. September 1923, AS. 40/62, Art. 63, letzter Absatz; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Schuhindustrie. BRB. über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie vom 28. Dezember 1945, AS. 62/12, Art. 10;

Schuhmachergewerbe. Verfg. Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe (Schuhmachergewerbe) vom 28. Dezember 1945, AS. 62/16 (abgeändert durch Verfügung vom 24. Dezember 1946, AS. 62/1176), Art. 12;

Spielbanken. BG. über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929, AS. 46/8, Art. 6, Art. 7, erster Absatz, wenn nicht Rückfall gemäß Art. 9 (Zust.VO. § 6, Abs. 2), vorliegt (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Tierseuchen. BG. über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917, AS. 34/125 (mit Abänderungen vom 12. Dezember 1940 und 20. Dezember 1944, AS. 57/341 und 61/289), Art. 40 bis 42, außer wenn bei Art. 41 ein besonders schwerer Fall oder Rückfall vorliegt oder eine nach Art. 41, Abs. 1 oder 2, mit Freiheitsstrafe bedrohte Gesetzesverletzung von einem gewerbsmäßigen Viehhändler begangen wird (Zust.VO. § 6, Abs. 2); Zust.VO. § 3 in Winterthur nicht anwendbar;

Tierzucht. BRB. betr. Förderung der Tierzucht vom 27. Juni 1944, AS. 60/428, Art. 7;

Trinkgeldordnung. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Allgemeinverbind-

licherklärung der für das Beherbergungsgewerbe vereinbarten Trinkgeldordnung vom 16. Januar 1947, AS. 63/69, Art. 11;

Tuberkulose. BG. betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928, AS. 44/731, Art. 17, Kant. VO. vom 15. Oktober 1931, OS. 34/522, § 39; Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Verdienstersatzordnung. BRB. über eine provisorische Regelung der Verdienstaussfallentschädigung an Aktivdienst leistende selbständig Erwerbende vom 14. Juni 1940, AS. 56/1917, Art. 34, Abs. 2, Art. 35 und Art. 36 bis in der Fassung des BRB. vom 26. März 1945, AS. 61/165 (Siehe Textausgabe des BIGA. zur Lohn- und Verdienstersatzordnung, IV. Ausgabe nach dem Stande vom 30. November 1945, Seite 95—96);

Versicherungsunternehmen. BG. über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919, AS. 35/351, Art. 20, Abs. 2 (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust. VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

BG. über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften vom 25. Juni 1930, AS. 47/617, Art. 32, letzter Absatz (Bundesstrafgerichtsbarkeit); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Viehhandel. Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943, AS. 59/874, §§ 26—28; Zust.VO. § 3 in Winterthur nicht anwendbar;

Waffenhandel. Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944, AS. 60/512, Art. 10; (dazu § 17, Abs. 2, der kantonalen Waffenverordnung in der Fassung vom 25. September 1944, OS. 37/255); Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Wahlen und Abstimmungen. BRB. betr. die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen vom 10. Dezember 1945, AS. 61/1057, Art. 11, bei Zuwiderhandlungen von Zivilpersonen;

Wappenschutz. BG. zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931, AS. 48/1, Art. 13, wenn nicht Rückfall (Zust.VO. § 6, Abs. 2), vorliegt.

Wasserbaupolizei. BG. betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877, AS. 3/193 (mit Abänderung vom 8. Oktober 1920, AS. 37/45), Art. 13;

Wettbewerb. BG. über den unlautern Wettbewerb vom 30. September 1943, AS. 61/1, Art. 18, Abs. 2, Art. 19, Art. 20, Zust.VO. §§ 3 und 4 nicht anwendbar;

Zeitungen. BRB. über die Lockerung der Beschränkungen für die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen vom 8. März 1946, AS. 62/329, Art. 4;

Zivilstandsdienst. Verordnung des Bundesrates über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928, AS. 44/241, Art. 183;

Zündhölzchen. BG. über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898, AS. 17/76 (mit Abänderungen vom 1. Juli 1905, AS. 21/659), Art. 9, ergänzt durch Art. 1 des BG. vom 30. September 1943 über eine Revision der Strafbestimmungen in den Arbeiterschutzgesetzen des Bundes, AS. 60/37.

Anhang Nr. 2.

Übersicht über die bundesrechtlichen Übertretungen, für welche gemäß § 5 der Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes von vornherein die Gemeindebehörden (Gemeinderäte, Gesundheitskommissionen, in Zürich das Polizeirichteramt und das Gesundheitsamt, in Winterthur der Stadtrat) zuständig bleiben.

Bahnpolizei. BG. über die Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Februar 1878, AS. 3/422, Art. 8;

Enteignung. BG. über die Enteignung vom 20. Juni 1930, AS. 47/689, Art. 118;

Gasthöfe. BRB. über die Bewilligungspflicht für Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen vom 20. Dezember 1946; AS. 62/1089, Art. 8; sowie BG. betr. Einschränkung und Erweiterung von Gasthöfen vom 16. Oktober 1924, AS. 41/50, Art. 7, mit kantonalen Ausführungsvorschriften vom 30. April 1926, OS. 33/189, Ziffer III. (Das BG. vom 16. Oktober 1924 ist vorläufig überholt durch den BRB. vom 20. Dezember 1946).

Kunstwein und Kunstmost. BG. über das Verbot von Kunstwein und Kunstmost vom 7. März 1912, AS. 28/641, Art. 14;

Landwirtschaft. BG. über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1898, AS. 14/209, Art. 12, und Vollziehungsverordnung des Bundesrates dazu vom 10. Juli 1894, AS. 14/287, Art. 74, erster Absatz;

Lebensmittelgesetz. BG. betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, AS. 22/337, Art. 53 (Absatz 2 aufgehoben in StGB., Art. 398, lit. f);

Maß und Gewicht. BG. über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909, AS. 25/633, Art. 28 und 29 (Art. 30 und 32 aufgehoben in StGB. 398, lit. g);

Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. BG. vom 15. März 1932, AS. 48/513, in folgenden Fällen:

- a) Zuwiderhandlungen der Radfahrer und Führer von Fahrzeugen mit Tierbespannung gegen Verkehrsvorschriften gemäß Art. 58, Abs. 3, des Bundesgesetzes,
- b) Nicht-Mitführen der Ausweise bei der Fahrt gemäß Art. 61, Abs. 4, des Bundesgesetzes,
- c) Führen eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschild gemäß Art. 63, Abs. 3, des Bundesgesetzes,
- d) Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch Anbringung von Reklamen auf oder außerhalb der Straße gemäß Art. 64, Abs. 1, des Bundesgesetzes.